

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH  
Zentrale und Betrieb Lausitz · Knappenstraße 1 · 01968 Senftenberg

Dombert Rechtsanwälte  
Herrn Detlef Hasse  
Campus Jungfernsee  
Conrad-Zuse-Ring 12A  
14469 Potsdam

Planungskoordination Lausitz

Bearbeiter: Jens Krische

Telefon: 03573 84-4487

Telefax: 03573 84-4630

E-Mail: Jens.Krische@lmbv.de

Datum: 16.12.2024

## LAURAG SO2 GmbH & Co. KG - PVA Sallgast

Ihre E-Mail vom 30.10.2024 sowie Abstimmung vom 16.12.2024

### Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 "Solarpark Sallgast" der Gemeinde Sallgast (Entwurf vom 24.06.2024)

Erneute formelle Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB

#### i. V. mit Stellungnahme EL-397-2024 der LMBV vom 20.08.2024

Sehr geehrter Herr Hasse,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben (E-Mail vom 30.10.2024) und der Videokonferenz vom 16.12.2024 nehmen wir nachfolgend Stellung:

Zunächst möchten wir klarstellen, dass die LMBV keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung der Gemeinde zur Errichtung des Solarparks Sallgast hat.

Wie in einer Vielzahl von Stellungnahmen und Abstimmungsgesprächen immer wieder dargelegt sind jedoch Belange der LMBV, insbesondere die bergrechtlichen Verpflichtungen zur sicheren Verwahrung von Filterbrunnen sowie die Herstellung der gemäß zugelassenem Abschlussbetriebsplan herzustellenden Bergbaufolgelandschaft zu berücksichtigen. Das grundsätzliche Einverständnis ist nicht zuletzt an der zwischenzeitlich gemeinsam erarbeiteten und unterzeichneten Vereinbarung (VS-010-2023) zwischen der LAURAG SO2 GmbH und der LMBV erkennbar. Diese Vereinbarung war eine Grundvoraussetzung für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Errichtung des Solarparks auf Flächen bei gleichzeitig weiterhin bestehender Bergaufsicht.

Die mit Ihrem o. g. Schreiben nunmehr geforderte Beendigung der Bergaufsicht stellt die Inhalte der Vereinbarung und alle bisherigen Abstimmungsergebnisse infrage. Insofern können dem LBGR, wie in dessen Antwortmail vom 25.10.2024 richtig dargelegt, keine Dokumente der LMBV zur Beendigung der Bergaufsicht vorliegen.

Sitz der Gesellschaft  
Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg  
www.lmbv.de  
HRB 7718 CB, Amtsgericht Cottbus

Vorsitzende des Aufsichtsrates  
Heike Große-Wilde

Sprecher der Geschäftsführung  
Bernd Sablotny  
Kaufmännischer Geschäftsführer  
Torsten Safarik

Bankverbindung: Commerzbank AG  
BIC DRES DE FF 120  
IBAN DE47 1208 0000 4037 2432 00  
UST-IdNr.: DE 16666 1210

Die durch das LBGR gemäß E-Mail vom 25.10.24 für eine Zwischennutzung als notwendig erachtete Beendigung der Bergaufsicht setzt insbesondere eine sichere Verwahrung aller Filterbrunnen im B-Plan-Bereich voraus. In allen bisherigen Abstimmungen wurde durch die LMBV erklärt, dass die Sicherung/Verwahrung dieser Filterbrunnen zeitnah nicht vorgesehen und möglich ist.

Dies betrifft sowohl die Flächen, die mit Solarpanels belegt werden sollen, als auch die Flächen, die als forstwirtschaftliche Nutzflächen (FNF) bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen (LNF) hergestellt wurden, aber eine Beendigung der Bergaufsicht aus genannten noch vorhandener ungesicherter Filterbrunnen aktuell nicht gegeben ist.

Durch die LMBV wurde immer wieder erläutert, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen, die durch die LMBV im Rahmen ihrer bergrechtlichen Verpflichtung aufgeforstet wurden oder als LNF hergestellt wurden (Ausgleich/Kompensation der bergbaulichen Tätigkeit) nicht möglich sind. Wir möchten an dieser Stelle nochmal verdeutlichen, dass die Herstellung der Bergbaufolgenutzung sich auf den gesamten ABP-Bereich bezieht und nicht wie in Ihrem Schreiben oftmals dargestellt, ausschließlich auf die Standorte der Filterbrunnen.

Ihre diesbezügliche Frage an das LBGR wurde mit o. g. E-Mail vom 25.10.2024 unseres Erachtens nicht bzw. mit der Forderung nach Beendigung der Bergaufsicht beantwortet.

Mithin müsste die LMBV nunmehr die Beendigung der Bergaufsicht auf allen Flächen anstreben, damit wäre zum einen die bisher geschlossene Vereinbarung hinfällig, andererseits wäre ein schnelles Umsetzen der Maßnahmen zur Errichtung des Solarparks nicht mehr gegeben, da die Beendigung der Bergaufsicht (u. a. Verwahrung der Filterbrunnen) in den nächsten Jahren nicht vorgesehen ist.

Vielmehr sollte es auch weiterhin im Interesse aller Beteiligten liegen, die Umsetzung des B-Planes bei bestehender Bergaufsicht zu gewährleisten.

Die LMBV kann eine Umsetzung der im B-Plan vorgesehenen Maßnahmen unter diesen Bedingungen aber nur zustimmen, wenn wie bereits dargelegt, die Bereiche auf denen eine Filterbrunnenverwahrung notwendig wird, nicht als Ersatzmaßnahmeflächen dienen, da diese künftig durch die LMBV überprüft werden. Nach Abschluss der Sanierung werden dort seitens der LMBV Rekultivierungsleistungen durchgeführt. Wenn das Gebiet durch die Maßnahmen des B-Planes eine weitere Aufwertung erfährt, die LMBV aber noch sanieren muss, bedeutet das für die LMBV dann einen Ersatz für die Zerstörung dieser neu umgesetzten Habitate erbringen zu müssen. Das gilt ausdrücklich nicht für Filterbrunnenbereiche, die durch die geschlossene Vereinbarung abgedeckt sind, allerdings aber für die Filterbrunnenstandorte, die im Bereich der Maßnahme M10 liegen.

Wir haben Ihr Schreiben nunmehr zum Anlass genommen, nach Übergabe der aktuellen digitalen Daten durch das Büro wpd Solar GmbH am 02.12.2024, eine Verschneidung insbesondere der geplanten Kompensationsflächen mit der herzustellenden Bergbaufolgelandschaft und den noch zu verwahrenden Filterbrunnenstandorten durchzuführen und die Thematik hausintern mit den Fachabteilungen zu beraten.

Im Ergebnis stellen sich zwei Bereiche unter den genannten Maßgaben für die LMBV als weiterhin kritisch dar:

1. Maßnahme M10 mit dem noch zu verwahrenden Filterbrunnen 496 (ID 49911)
2. Maßnahme M6 im Bereich des noch zu verwahrenden Filterbrunnen 588 (ID 49866)

Speziell für diese Bereiche sollten wir in einem gemeinsamen Austausch Lösungen finden, mit denen das bisher von allen Beteiligten verfolgte Ziel, Errichtung Solarpark mit bestehender Bergaufsicht, auch weiterhin zu realisieren ist.

Hierfür schlagen wir nachfolgende Kompromisse vor (s. Anlage):

1. Aussparung der in Maßnahme M10 vorgesehenen Lichtungen um den Filterbrunnen 496 im Abstand von 20 x 20 m. Sollte dies nicht möglich sein, muss für Maßnahme M10 ein anderer Standort gefunden werden.
2. Aussparung der in Maßnahme M6 vorgesehenen Waldrandgestaltung am Filterbrunnenstandort 588 im Abstand von 10 x 10 m (gemäß Vereinbarung).

Diese Lösungen wurden Ihnen seitens der LMBV in der Abstimmung am 16.12.2024 dargestellt und Ihrerseits akzeptiert.

Unabhängig davon, ist weiterhin auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, wie in unserer Stellungnahme EL-397-2024 ausführlich erläutert, vor Beginn des Vorhabens durch den Vorhabenträger mit der LMBV und der zuständigen Fachbehörde der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen.

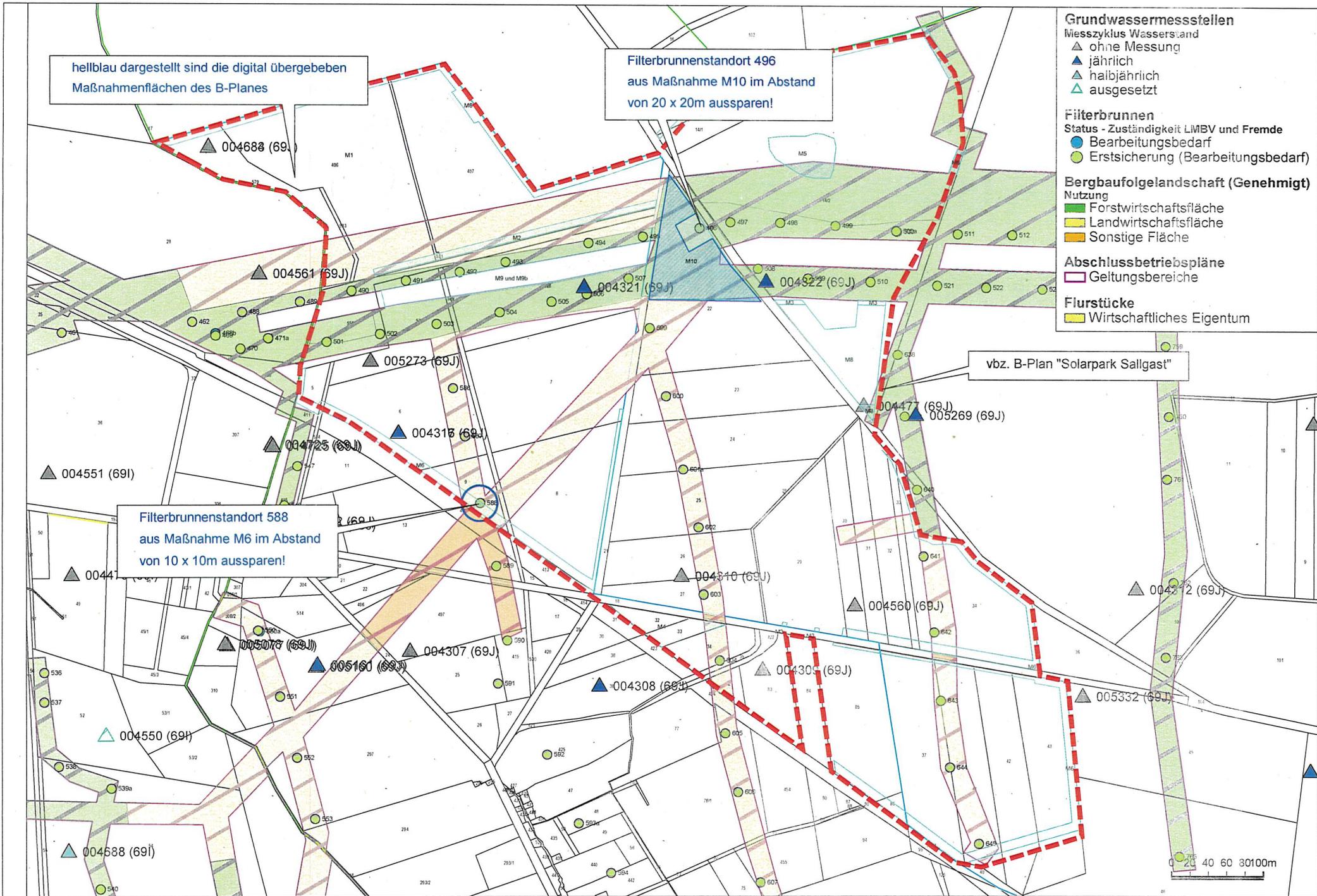
Diese Nachweise werden durch die LMBV bei der zuständigen Bergbehörde (LBGR) eingereicht. Es liegt im Ermessen des LBGR, ob die hergestellte Folgenutzung geändert werden kann. Daher kann die LMBV den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erst nach Vorlage der Bestätigung der jeweils zuständigen Behörde zustimmen. Der Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

  
i. V. Matthes  
Abteilungsleiter  
Projektmanagement

  
i. V. Beyer  
Abteilungsleiterin  
Planung Mitte

Anlage: Aussparung der Filterbrunnenstandorte 496 und 588 im Bereich der Maßnahmen M6 und M10



hellblau dargestellt sind die digital übergebenen Maßnahmenflächen des B-Planes

Filterbrunnenstandort 496 aus Maßnahme M10 im Abstand von 20 x 20m aussparen!

Filterbrunnenstandort 588 aus Maßnahme M6 im Abstand von 10 x 10m aussparen!

- Grundwassermessstellen**  
 Messzyklus Wasserstand  
 ▲ ohne Messung  
 ▲ jährlich  
 ▲ halbjährlich  
 ▲ ausgesetzt
- Filterbrunnen**  
 Status - Zuständigkeit LMBV und Fremde  
 ● Bearbeitungsbedarf  
 ● Erstsicherung (Bearbeitungsbedarf)
- Bergbaufoigelandschaft (Genehmigt)**  
 Nutzung  
 ■ Forstwirtschaftsfläche  
 ■ Landwirtschaftsfläche  
 ■ Sonstige Fläche
- Abschlussbetriebspläne**  
 ■ Geltungsbereiche
- Flurstücke**  
 ■ Wirtschaftliches Eigentum

vbz. B-Plan "Solarpark Sallgast"

